

Während einer Übergangszeit von drei Jahren nach Inkrafttreten dieser Richtlinien sind Ausnahmen von Ziffer 2.1 Nr. (2) und Ziffer 2.2 mit Zustimmung der Personalreferentenkonferenz zulässig.

Ziffer 2.3 tritt sieben Jahre nach Inkrafttreten der Richtlinien außer Kraft.

Im Falle einer Kündigung der Vereinbarung nach § 59 MBG tritt die Richtlinie mit Wirksamwerden der Kündigung außer Kraft.

## Anlage 2

### Richtlinien der Landesregierung zur Förderung der Mobilität der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des höheren Verwaltungsdienstes (Mobilitäts-RL)

4.1.

1 Um den steigenden Anforderungen an die öffentliche Verwaltung gerecht werden zu können, hält es die Landesregierung für erforderlich, die Mobilität der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des höheren Dienstes in der Landesverwaltung zu fördern. Die Erhöhung der Mobilität bringt den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wie auch der öffentlichen Verwaltung insgesamt eine Reihe von Vorteilen. So werden Fachwissen und Verwaltungserfahrung erweitert, das Verständnis für die Probleme und Bedürfnisse anderer Verwaltungen und die Fähigkeit, in größeren Zusammenhängen zu denken, werden gefördert. An Eignung und Fähigkeit orientierte Umsetzungen sollen die Leistungsbereitschaft der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter steigern und ihnen weitere berufliche Entwicklungsmöglichkeiten eröffnen.

2 Der Erhöhung der Mobilität dienen folgende Maßnahmen:

#### 2.1 Grundsatz

- Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des höheren allgemeinen Verwaltungsdienstes werden nach einer mehrmonatigen Einweisungszeit, die in der Regel im Innenministerium abzuleisten ist, zu einem kommunalen Dienstherrn abgeordnet, um sich mit den Problemen der Verwaltung vertraut zu machen und praktische Erfahrungen im kommunalen Bereich zu sammeln. Diese Fortbildung dauert in der Regel zwei Jahre.
- Danach nehmen sie grundsätzlich an zwei Ressortwechseln teil. Dies gilt auch für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des höheren Verwaltungsdienstes anderer Fachrichtungen. Soweit ausnahmsweise für diesen Personenkreis Ressortwechsel nicht sinnvoll sind, sind anstelle der Ressortwechsel zwei Arbeitsplatzwechsel innerhalb des Geschäftsbereiches durchzuführen. Der Arbeitsplatzwechsel ist grundsätzlich mit einem Wechsel der Dienststelle zu verbinden.

Der erste Ressortwechsel sollte nach einer Verwendung von drei bis vier Jahren im ersten Ressort erfolgen, der zweite Ressortwechsel spätestens drei bis sechs Jahre nach dem ersten Ressortwechsel.

Soweit soziale Gesichtspunkte dies erfordern, insbesondere wenn Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter Kinder oder pflegebedürftige Angehörige persönlich betreuen, soll ein Ressortwechsel oder Arbeitsplatzwechsel ohne örtliche

Veränderungen ermöglicht werden. Aus einem unterbliebenen Ortswechsel darf einer Mitarbeiterin bzw. einem Mitarbeiter kein Nachteil entstehen.

#### 2.2 Ausnahmen

Ausnahmen von Ziffer 2.1 bedürfen der Zustimmung des Chefs der Staatskanzlei.

Von dem zweiten Ressortwechsel oder Arbeitsplatzwechsel kann insbesondere abgesehen werden bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die das 50. Lebensjahr überschritten haben oder eine mindestens einjährige Verwendung bei einer der in Ziffer 2.4 genannten Stellen, die auch vor Eintritt in den Landesdienst abgeleistet worden sein kann, nachweisen können.

Bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die länger als drei Jahre beurlaubt waren, ist auf deren Wunsch von einem zweiten Ressortwechsel bzw. Arbeitsplatzwechsel abgesehen.

Bei Schwerbehinderten sind die Richtlinien über die Einstellung, Beschäftigung und begleitende Hilfe Schwerbehinderter in der Landesverwaltung (Schwerbehindertenrichtlinien), insbesondere Nummer 4.2 zu beachten. Die Schwerbehindertenrichtlinien gehen den Mobilitäts-RL vor.

2.3 Die Ressorts stellen sicher, daß die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des höheren Verwaltungsdienstes nicht länger als acht Jahre auf demselben Arbeitsplatz eingesetzt werden. Soweit soziale Gesichtspunkte dies erfordern, insbesondere wenn Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter Kinder oder pflegebedürftige Angehörige persönlich betreuen, soll ein Wechsel ohne örtliche Veränderungen ermöglicht werden; aus einem unterbliebenen Ortswechsel darf einer Mitarbeiterin bzw. einem Mitarbeiter kein Nachteil entstehen. Ausnahmen von Satz 1 bedürfen der Zustimmung des jeweiligen Staatssekretärs. Ausgenommen von dieser Regelung sind Abteilungsleiter bei obersten Landesbehörden und Behördenleiter.

2.4 Über die vorgeschriebenen Ressortwechsel hinaus kommen als weitere Maßnahmen insbesondere in Betracht:

#### Tätigkeiten bei

- Bundesbehörden
- obersten Landesbehörden anderer Bundesländer
- einer Kommunalverwaltung außerhalb der Fortbildungszeit
- Universitäten und Hochschulen
- der Vertretung des Landes Schleswig-Holstein in Bonn
- der Justiz des Landes oder des Bundes
- beim Landesrechnungshof Schleswig-Holstein
- der Staatskanzlei
- der Landtagsverwaltung
- Fraktionen des Landtages
- Fraktionen des Bundestages
- einer Gewerkschaft oder deren Spitzenverband, einem Arbeitgeberverband
- der EG
- anderen internationalen und supranationalen Organisationen für Aufgaben der Entwicklungshilfe (s. Richtlinien vom 8. Oktober 1965 – Amtsbl. Schl.-H. S. 548 –,

geändert durch Bekanntmachung vom 9. Januar 1968  
– Amtsbl. Schl.-H. S. 39 –)

- Kammern (z.B. IHK, Landwirtschaftskammer)
- Unternehmen der Wirtschaft
- anderen geeigneten Institutionen

Insbesondere eine befristete Tätigkeit von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Landes bei internationalen und supranationalen Organisationen wird von der Landesregierung begrüßt. Sie ist geeignet, die Verwendungsfähigkeit im Landesdienst zu erweitern und Erfahrungen zu vermitteln, die in der Landesverwaltung sinnvoll genutzt werden können. Für solche Tätigkeiten kann Urlaub unter Wegfall der Dienstbezüge gewährt werden. Im einzelnen wird auf die Richtlinien für die Entsendung von Mitarbeitern des Landes in öffentliche zwischenstaatliche oder überstaatliche Organisationen (Entsendungsrichtlinien) – Runderlaß des Innenministers vom 18. März 1974 (Amtsbl. Schl.-H. S. 280), geändert durch Erlaß vom 18. August 1979 (Amtsbl. Schl.-H. S. 666), verwiesen. Die Notwendigkeit, den Informationsfluß und Erfahrungsaustausch zwischen den Gemeinschaftsinstitutionen und den Verwaltungen des Bundes und der Länder zu fördern, wird insbesondere auch im Hinblick auf die Vollendung des Binnenmarktes 1992 immer deutlicher. Die EG-Kommission führt, um dieser Notwendigkeit Rechnung zu tragen, seit einigen Jahren ein Austauschprogramm für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einzelstaaten durch.

Wegen möglicher Eingliederungsprobleme bei der Rückkehr in die Dienststelle sollen Beurlaubungen auf höchstens drei Jahre begrenzt werden. Im Ausnahmefall kann die Beurlaubung mit Zustimmung des Chefs der Staatskanzlei verlängert werden.

### 3 Bewiesene Mobilität ist wie folgt zu berücksichtigen:

- Mobilität und Beurteilungen sind getrennt voneinander zu bewerten. Mobilität soll bei der weiteren Verwendung der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters berücksichtigt werden und bei Bewährung zur Abkürzung von Beförderungswartefristen führen.
- Ein einmaliger Ressortwechsel bzw. Arbeitsplatzwechsel nach Ziffer 2.1 oder eine mindestens einjährige Tätigkeit bei einer der in Ziffer 2.4 genannten Stellen, die von der personalverwaltenden Stelle als förderwürdig anerkannt worden ist, ist grundsätzlich Voraussetzung für eine Beförderung nach A 15.
- Voraussetzung für eine Beförderung nach A 16/B 2 ist grundsätzlich
  - a) ein zweimaliger Ressortwechsel bzw. Arbeitsplatzwechsel oder
  - b) ein Ressortwechsel bzw. Arbeitsplatzwechsel nach Ziffer 2.1 und eine mindestens einjährige Tätigkeit bei einer der in Ziffer 2.4 genannten Stellen, die von der personalverwaltenden Stelle als förderwürdig anerkannt worden ist.
- Für eine Beförderung nach B 5/B 7 (Abteilungsleiter Ebene) ist grundsätzlich eine mindestens einjährige Tätigkeit bei einer der in Ziffer 2.4 genannten Stellen nachzuweisen.

Ziffer 2.2 gilt entsprechend.

Weitere Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Chefs der Staatskanzlei.

### 4 Verfahren

- Der Innenminister führt die Ressortwechsel für den höheren allgemeinen Verwaltungsdienst im Einvernehmen mit dem Chef der Staatskanzlei durch. Für die übrigen Laufbahnen ist jeweils das Ressort zuständig, in dem die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter tätig ist. Die Ressortwechsel werden in der Personalreferentenkonferenz erörtert.
- Die Ressorts sind zuständig für die Planung und Durchführung der Entsendung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu den in Ziffer 2.4 genannten Stellen. Die Personalreferentenkonferenz ist hierüber vorab zu informieren.
- Die Informationen über den Einsatz bei der EG erteilt der Minister für Wirtschaft, Technik und Verkehr, Abteilung Europa und Außenwirtschaft.
- Die zur Förderung der Mobilität besonders geeigneten Fortbildungsveranstaltungen werden vom Innenminister bekanntgegeben.

### 5 Übergangsregelung

Die Anforderungen der Richtlinien hinsichtlich der Tätigkeiten im Sinne der Ziffer 2.4 sowie der Anzahl der Arbeitsplatzwechsel oder der Ressortwechsel sind nicht zu stellen, wenn dies aufgrund des bisherigen Werdeganges der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters nicht zweckmäßig ist. In diesen Fällen dürfen der Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter aus dem Fehlen der in den Richtlinien vorgesehenen Mobilitätsvoraussetzungen keine beruflichen Nachteile erwachsen. Die Richtlinien sind insbesondere nicht anzuwenden auf Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die das 55. Lebensjahr überschritten haben. Die Personalreferentenkonferenz legt weitere Kriterien fest, in welchen Fällen die Richtlinien keine Anwendung finden.

### 6 Haushaltsrechtliche Fragen

Bei Beurlaubungen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wird die Finanzministerin im Haushalt auf Antrag des jeweiligen Ressorts im Rahmen der geltenden haushaltsrechtlichen Bestimmungen Leerstellen schaffen. Dadurch können die Stellen, auf denen beurlaubte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter geführt wurden, für die Zeit ihrer Beurlaubung wiederbesetzt werden.

Das gleiche gilt bei Abordnungen, wenn die Kosten für die Beamtinnen und Beamten von der aufnehmenden Stelle getragen werden.

### 7 Auf folgende Regelungen wird hingewiesen:

#### 7.1 Beihilfe

In Fällen der Beurlaubung ohne Dienstbezüge kann das Land für krankheitsbedingte Aufwendungen keine Beihilfe gewähren. Ein Beihilfeanspruch besteht nach § 2 Abs. 2 BhV nur, solange Dienstbezüge gewährt werden.

#### 7.2 Versorgung

Gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 BeamtVG kann die Zeit einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden, wenn die Beurlaubung öffentlichen Belangen oder dienstlichen Interessen dient. Die Zusicherung der Berücksichtigung der Zeit einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge als ruhegehaltfähige Dienstzeit ist in der Regel von der Erhebung eines

Versorgungszuschlages abhängig zu machen. Von der Erhebung eines Versorgungszuschlages ist grundsätzlich abzusehen in den Fällen einer Beurlaubung

- zu einem der in § 121 des BRRG genannten Dienstherren, zu Fraktionen des Deutschen Bundestages, der Länderparlamente, der kommunalen Vertretungskörperschaften und des Europäischen Parlaments,
- zu einer Großforschungseinrichtung, sofern für die Beamtin oder den Beamten eine Leerstelle zur Verfügung steht und
- zu einer Auslandshandelskammer oder als Auslandskorrespondent der Gesellschaft für Außenhandelsinformation mbH, sofern für die Beamtin oder den Beamten eine Leerstelle zur Verfügung steht (s. Rundschreiben des Bundesministers des Innern vom 22.10.86 zur Durchführung der Tz 6.1.10 BeamtVGvV).

Die Zeit einer Beurlaubung zur Ausübung einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung ist gemäß § 6 Abs. 3 Nr. 4 BeamtVG als ruhegehaltfähige Dienstzeit anzuerkennen.

- 8 Im Falle einer Kündigung der Vereinbarung nach § 59 MBG tritt die Mobilitäts-RL mit Wirksamwerden der Kündigung außer Kraft.